

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 18 (1971)
Heft: 12

Rubrik: Das Bundesamt für Zivilschutz berichtet = L'Office fédéral de la protection civile communique = L'Ufficio federale della protezione civile comunica

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Bundesamt
für Zivilschutz
berichtet

L'Office fédéral
de la protection civile
communiqué

L'Ufficio federale
della protezione civile
comunica

Die Unterstellung von Zivilschutztätigkeiten unter die Militärversicherung

Von Dr. iur. B. Schatz *, Stellvertretender Direktor der Eidgenössischen Militärversicherung

Vorbemerkung

Herr Dr. iur. B. Schatz, stellvertretender Direktor der Eidg. Militärversicherung, hat in einer tiefeschürfenden Studie die Beziehungen zwischen unserem Zivilschutz und der Eidg. Militärversicherung dargestellt. Mit seiner Zustimmung wird in der vorliegenden und den folgenden Nummern des «Zivilschutzes» dieses umfassende Dokument vorerst in deutscher, anschliessend in französischer und italienischer Sprache veröffentlicht.

Das wertvolle Werk sei dem Verfasser auch an dieser Stelle bestens verdankt.

Der Direktor des Bundesamtes
für Zivilschutz:
W. König

Avis à nos lecteurs

Monsieur B. Schatz, Dr en droit, directeur-suppléant de l'Assurance militaire fédérale, a présenté, dans une étude très poussée, les relations existantes entre notre protection civile et l'Assurance militaire fédérale. L'auteur a consenti à la publication de ce document d'envergure qui va paraître d'abord en langue allemande dans l'édition présente et les numéros suivants de *La protection civile*. Ensuite paraîtront les traductions française et italienne. Nous saisissons l'occasion pour adresser nos vifs remerciements à l'auteur pour ce travail si précieux.

Le directeur de l'Office fédéral
de la protection civile:
W. König

Premessa

Il signor dott. in legge B. Schatz, direttore sostituto dell'Assicurazione militare federale, ha esposto in uno studio approfondito i rapporti che corrono tra la nostra protezione civile e l'assicurazione militare. Col suo accordo, pubblichiamo nel presente numero di *Protezione civile* e poi nei seguenti, questo ampio documento, dapprima in lingua tedesca, e quindi in francese e in italiano.

Anche da queste righe rivolgiamo all'autore i più sentiti ringraziamenti per il suo pregevole articolo.

Il direttore dell'Ufficio federale
della protezione civile:
W. König

* Der Verfasser möchte hier betonen, dass diese Studie seiner persönlichen Auffassung entspricht, welche weder für die Militärversicherung noch für das Bundesamt für Zivilschutz verbindlich ist. Er dankt den Mitarbeitern des BZS für ihre Mitwirkung bei der Vervollendung der Studie.

1. Einleitung

Nach Art. 1, Abs. 1, Ziff. 10, und Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung¹ und Art. 73, Abs. 2, der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz² erstreckt sich die Militärversicherung³ auf eine ganze Reihe von Personen, die Zivilschutzdienst leisten oder eine ausserdienstliche Zivilschutztätigkeit verrichten. Da diese Regelung, deren Anfänge auf das Jahr 1963 zurückgehen, in den Jahren 1967, 1968 und 1970 nicht unerheblich ausgedehnt wurde, dürfte eine nähere Umschreibung der Militärversicherten des Zivilschutzes sowie der Dauer ihrer Versicherung für die Zivilschutzkreise — Zivilschutzämter und -stellen, Schutzdienstleistende, Instruktoren und weitere Beteiligte — von Interesse sein.

2. Geschichtliches

2.1 Die Zeit von 1939 bis und mit 1949

Die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes, d. h. des Vorgängers des heutigen Zivilschutzes, wurden durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Dezember 1939 betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes durch die Militärversicherung, der MV unterstellt⁴. Da für diese Personen nicht die gleichen Versicherungsbedingungen galten wie für Wehrmänner, sondern strengere, und diese Ausnahmeregelung Gegenstand von Anfechtungen bildete, wurde der Erlass durch den Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1944 ersetzt, der mildere Haftungsgrundsätze einführt⁵. Aber erst der Bundesratsbeschluss vom 27. April 1945 betreffend die Teilrevision des Militärversicherungsrechts⁶ versicherte die Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes zu den gleichen Bedingungen wie die Wehrmänner.

¹ Abkürzung: MVG; AS 1949 1671, 1956 759, 1959 303, 1964 253, 1968 563; s. auch MZS 1 34; 9 12.

² Abkürzung: ZSV; AS 1964 343, 1969 1240, 1970 137; s. auch MZS 1 36, 11 39, 12 8.

³ Abkürzung: MV.

⁴ AS 1939 1583.

⁵ Bundesratsbeschluss betreffend die Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen und der Angehörigen der Organisationen des passiven Luftschutzes, der Ortswachen und der Betriebswachen durch die Militärversicherung, AS 60 65.

⁶ BS 5, 700.

2.2 Das Militärversicherungsgesetz von 1949 und die Zeit von 1950 bis 1963

Im Jahre 1949 herrschte beim Erlass des geltenden MVG die Auffassung, dass wohl die Angehörigen der Luftschutztruppe als Wehrmänner der MV zu unterstellen seien, nicht dagegen diejenigen des neu aufzubauenden Zivilschutzes, da es sich um eine zivile Organisation handeln würde, die übrigens seither nicht dem Eidg. Militärdepartement (EMD), sondern dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unterstellt wurde. Daher befand sich in der ursprünglichen Fassung des MVG keine Bestimmung über die Versicherung des Zivilschutzes.

2.3 Die Revision von 1963 und die Zeit von 1964 bis 1967

Hingegen enthielt der Entwurf des Bundesrates vom 6. Oktober 1961, zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz (ZSG) unter Art. 47 folgende Bestimmung:

«¹ Schutzdienstleistende und Instruktoren, die zu Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind, werden von der anbietenden Behörde gegen Unfall und Krankheit angemessen versichert. Versichert sind ebenfalls die nach Artikel 13, Absatz 2, hilfeleistenden Personen.»

² Der Bund kann eine Kollektivversicherung abschliessen, an der sich die Kantone und Gemeinden beteiligen können.»⁷

Die Botschaft präziserte, dass unter angemessener Versicherung eine solche zu verstehen sei, die mindestens den Ansätzen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung entspreche.⁸

Anlässlich der parlamentarischen Beratung dieses Entwurfes beantragte die nationalrätliche Kommission auf Anregung des Nationalrates Dr. W. Kurzmeyer (Luzern), im Gesetz selbst zu erklären, dass die in Art. 47, Abs. 1, erwähnten Personen nach den Normen der Militärversicherung versichert werden sollten. Am 16. Dezember 1961 holte der Chef des EJPD, der die Vorlage vor dem Parlament zu vertreten hatte, die Ansicht der MV ein. Die Versicherung der Unfälle bot keine Schwierigkeit (zu versichern waren nur diejenigen, die sich während des Dienstes ereignen), wohl aber diejenige der Krankheiten. Abgesehen von der MV decken nämlich die Versicherungen nur die Krankheiten, die während der Versicherungsdauer auftreten. Gegen diejenigen, die vorher entstanden, aber erst während der Versicherungsdauer ausbrechen, schützen sie sich durch eine Karenzfrist. Aber für die Krankheiten, die während der Versicherungsdauer erworben werden, jedoch erst nach Ablauf derselben auftreten, gewähren sie keine Leistungen. Nur die MV, weil ihr der gleiche Haftungsgedanke zugrundeliegt wie dem Art. 47 des Entwurfes zum ZSG, deckt sie. Daher antwortete die MV am 18. Dezember 1961:

«... M. E. ist eine private Versicherung nach den Normen der Militärversicherung praktisch kaum durchführbar und eine solche nach den Normen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes nicht viel durchführbarer und dafür den Bedürfnissen des Zivilschutzes viel weniger gerecht. Es gibt nur zwei Wege: entweder denjenigen der Privatversicherung, ohne Anlehnung an die Militärversicherung oder an das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz — er ist einfach und billig, aber in Anbetracht der Bedürfnisse des Zivilschutzes ungeeignet — oder die Unterstellung des Zivilschutzes unter die Militärversicherung. Für diese letzte Lösung hatte sich übrigens der Bund bis 1950 entschlossen...»

Daraufhin wurde der Antrag der nationalrätlichen Kommission gutgeheissen, und die Bestimmung, die Art. 48 ZSG geworden ist, erhielt folgenden Wortlaut:

«¹ Schutzdienstleistende und Instruktoren, die zu Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt sind, werden von der anbietenden Behörde gegen Unfall und Krankheit angemessen versichert. Die Versicherung soll im allgemeinen der Militärversicherung entsprechen. Gegen Unfall werden ebenfalls die nach Artikel 13, Absatz 2 hilfeleistenden Personen versichert.

² Der Bund kann eine Kollektivversicherung abschliessen, an der sich die Kantone und Gemeinden beteiligen können.»

Da keine Privatversicherung bereit ist, eine der Militärversicherung entsprechende Versicherung abzuschliessen, keimte im Frühjahr 1963, als einerseits das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) die ZSV vorbereitete und sich mit der Ausführung des Art. 48 ZSG befasste, andererseits der Bundesrat eine Botschaft betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung an die Bundesversammlung gerichtet hatte⁹, der Gedanke, den Zivilschutz der MV zu unterstellen. Auf Anregung des BZS wurde ein entsprechender Antrag in der Kommission des Ständerates, der die Priorität hatte, gestellt und nachher überall gutgeheissen.

So bestimmte Art. 1, Abs. 2, MVG in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung: «² Der Militärversicherung ist auch unterstellt, wer als Schutzdienstleistender oder als Instruktor in Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt ist und wer beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leistet.»¹⁰

2.4 Die Revision von 1967 und die Zeit seit 1968

Anlässlich der Beratungen über die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 7. Juli 1967 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung¹¹ nahm der Ständerat ein Postulat an. Dieses zielte auf eine Abänderung des MVG in dem Sinn, dass sämtliche Teilnehmer an Kursen, Übungen und Rapporten des Zivilschutzes der MV zu unterstehen hätten und dass — ähnlich wie bei der Armee — auch die freiwillige Zivilschutzfähigkeit ausser Dienst der MV unterstellt werden könnte. Auf Grund einer Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 28. November 1967¹² erhielt Art. 1, Abs. 2, MVG, der seit dem 1. Januar 1968 in Kraft steht, folgenden Wortlaut:

«² Gegen Unfall und Krankheit ist ferner versichert:

1. Wer als Schutzdienstleistender oder als Instruktor in Kursen, Übungen, Rapporten oder zu Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes oder zur Nothilfe eingerückt ist und wer beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leistet;
2. Wer ausser den Schutzdienstleistenden oder Instruktoren an Kursen, Übungen oder Rapporten teilnimmt, wenn und soweit diese Tätigkeit durch Beschluss des Bundesrates der Militärversicherung unterstellt wird;
3. Wer eine freiwillige Zivilschutzfähigkeit ausser Dienst ausübt, wenn und soweit diese nach den Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements durchgeführt wird.»¹³

⁹ Vom 26. 3. 1963, BB1 1963 I 845 ff.

¹⁰ Bundesgesetz vom 19. 12. 1963 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung; AS 1964 253.

¹¹ BB1 1967 I S. 1289 ff.

¹² BB1 1967 II S. 1325.

¹³ Bundesgesetz vom 21. Dezember 1967 betreffend Aenderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung, I, Art. 1, Abs. 2; AS 1968 563.

⁷ BB1 1961 II 693 ff., insbesondere 737.

⁸ BB1 1961 II 693 ff., insbesondere 724.

2.5 Der Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1968

Der in Art. 1, Abs. 2, Ziff. 2 MVG vorgesehene Beschluss des Bundesrates wurde am 8. Mai 1968 erlassen und lautet in Art. 1, Ziff. 2 bis 5 — die einzigen, die den Zivilschutz betreffen — wie folgt:

«Der Militärversicherung werden folgende Personen unterstellt:...

2. die Kadetten, Pfadfinder und andere Freiwillige für die Dauer ihres freiwilligen Einsatzes zugunsten... des Zivilschutzes;
3. die an gewissen Uebungen... des Zivilschutzes beteiligten Darsteller (Verwundete, Obdachlose, Flüchtlinge usw.);
4. das für die ganze Dauer von Kursen, Uebungen und Rapporten des Zivilschutzes eingesetzte Hilfspersonal;
5. die Instruktorenanwärter des Zivilschutzes für die Dauer der Ausbildungskurse.»¹⁴

Dieser Beschluss wurde durch eine Verfügung des EMD, die eigentlich nur die Verwendung von Darstellern betrifft, ergänzt.¹⁵

2.6 Die Verfügung des EJPD vom 25. Juni 1970

Schliesslich erliess das EJPD am 25. Juni 1970 die in Art. 1, Abs. 2, Ziff. 3, MVG in Aussicht gestellten Vorschriften¹⁶. Diese wurden durch die Weisungen des BZS vom folgenden Tag präzisiert und ergänzt¹⁷. Beide Erlasse sind am 1. Juli 1970 in Kraft getreten.

3. Der Artikel 1, Absatz 2, Ziffer 1, MVG

3.1 Die Schutzdienstleistenden

Als Schutzdienstleistender ist zu betrachten, wer auf Grund seiner gesetzlichen Schutzdienstpflicht (Art. 34 ff. ZSG) oder der freiwillig übernommenen Schutzdienstpflicht (Art. 37 ff. ZSG) und in der Regel seiner Einteilung im Zivilschutz (Art. 41 ff. ZSG) — d. h. zurzeit in einer örtlichen Schutzorganisation (Art. 14 ff. ZSG), in einer selbständigen Kriegsfeuerwehr (Art. 16 f. ZSG), in einer Betriebsschutzorganisation (Art. 18 und 21 ZSG sowie Verordnung vom 22.10.1965 über den Zivilschutz in den eidgenössischen Betrieben und konzessionierten Transportunternehmungen) oder in einer Hauswehr (Art. 19 ZSG) — einrückt. Diese Voraussetzungen erlauben, die in Frage stehenden Militärversicherten von den nichtversicherten Hospitanten (s. nachstehend) und von den Personen, die beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation Hilfe leisten, obschon sie in diese Organisation nicht eingeteilt sind (s. Ziff. 3.6 nachstehend), zu unterscheiden.

Ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die entweder die Schutzdienstpflicht freiwillig übernommen haben (Art. 37 f. ZSG) oder im Selbstschutz (Hauswehr oder Betriebsschutzorganisation) oder noch in einer selbständigen Kriegsfeuerwehr (Art. 41, Abs. 2 f. ZSG) eingegliedert oder sogar in Zeiten aktiven Dienstes vom Bundesrat der Schutzdienstpflicht allgemein unterstellt wurden (Art. 44 ZSG), sind gleich wie Schweizer Bürger durch die MV gedeckt.

¹⁴ Bundesratsbeschluss vom 8. Mai 1968 betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung; AS 1968 606; MZS 9 54.

¹⁵ Verfügung vom 10. Juli 1969 betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung; MA 69 185; MZS 11 46.

¹⁶ Verfügung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Versicherung der freiwilligen Zivilschutz-tätigkeit ausser Dienst; MZS 13 13.

¹⁷ Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz vom 26. Juni 1970 betreffend die Versicherung der freiwilligen Zivilschutz-tätigkeit ausser Dienst; MZS 13 24.

Die Teilnehmer an Ausbildungskursen für Materialwarte (Gerätechefs der einzelnen Schutzorganisationen oder Personen, die für das Gemeindematerial — gegebenenfalls für verschiedene Schutzorganisationen — verantwortlich sind, oder noch Materialchefs von Instruktion-kursen) unterstehen nicht der MV, wenn sie keiner Schutzorganisation angehören. Sie werden in ihrer Eigenschaft als voll- oder nebenamtliche Kantons- oder Gemeindefunktionäre aufgeboten.

Die sog. «Hospitanten» in Kursen, Uebungen und Rapporten des Zivilschutzes sind in der Regel Bundes-, Kantons- oder Gemeindebedienstete, die zur Vervollständigung ihrer beruflichen Kenntnisse an diesen Diensten teilnehmen, ohne selbst in einer Schutzorganisation eingeteilt zu sein. Da sie auch nicht als Instruktoren betrachtet werden können und zu den der MV unterstellten Zivilpersonen nicht zählen (s. Ziff. 4 nachstehend), sind sie nicht militärversichert.

3.2 Die Instruktoren

Die Instruktoren im Sinne dieser Bestimmung umfassen einerseits die als solche ernannten Personen, andererseits jedermann, der als Instruktor tätig ist (sog. «ad hoc-Instruktoren»). Die als Instruktoren gewählten Personen zerfallen in das Instruktionspersonal der Kantone (Verordnung des Bundesrates vom 1. 9. 1964 über das Instruktionspersonal des Zivilschutzes in den Kantonen, MZS 1 67), das auch das Instruktionspersonal der Gemeinden umfasst, (Art. 20 der zitierten Verordnung), und in die eidgenössischen Instruktoren. Das Instruktionspersonal unterrichtet haupt- oder nebenamtlich (Art. 8 der Verordnung).

Zum Instruktionspersonal des Zivilschutzes in den Kantonen gehören der kantonale Ausbildungschef, der Chef der kantonalen Zivilschutzstelle, wenn er gleichzeitig kantonaler Ausbildungschef ist (Art. 23 der zitierten Verordnung), die regionalen Ausbildungschefs und Instruktoren, die Kantonsinstruktoren, die Kursleiter und die einfachen Instruktoren (Art. 2 ff. der Verordnung). Ein kantonaler Ausbildungschef tritt auch dann als Instruktor auf, wenn er bloss eine Inspektion vornimmt; denn die Instruktion umfasst nicht nur die Erteilung des Unterrichtes im engen Sinn, sondern auch die Prüfung zur Feststellung der erworbenen Kenntnisse, und eine solche Prüfung ist eine Inspektion.

Die eidgenössischen Instruktoren bestehen aus Kursleitern, Chefinstruktoren I, II und III sowie Instruktoren I, II und III. (Bundesratsbeschluss vom 27. 12. 1967 betreffend Ergänzung des Bundesratsbeschlusses über die Einreihung der Aemter der Beamten, Aemterklassifikation; MZS 8 14). Als Instruktoren amten zuweilen in Kursen, Uebungen und Rapporten die Chiefs der Sektion «Ausbildung und Katastrophenhilfe» und des Dienstzweiges «Kurse» am BZS.

Die Instruktoren treten unter mannigfaltigen Bezeichnungen auf, namentlich — abgesehen von den bereits erwähnten Funktionen — als Kursleiter-Stellvertreter, Kursadjutanten, technische Berater, Klassenlehrer, Referenten, Schiedsrichter u. a. m.

3.3 Die Kurse, Uebungen und Rapporte

Es handelt sich hier um die Ausbildungsdienste des Zivilschutzes. Sie zerfallen in zwei Gruppen: diejenigen der Angehörigen des Zivilschutzes (Art. 52 bis 54 ZSG) und diejenigen der Instruktoren.

3.3.1 Die Kurse

Sie umfassen die Einführungskurse (Art. 53, Abs. 1, ZSG), die Grundkurse für angehende Vorgesetzte und Spezialisten (Art. 53, Abs. 2, ZSG), die Schulungskurse für die Zivilschutzpflichtigen, die für eine höhere Funktion vorgesehen sind (Art. 53, Abs. 4, ZSG), die Weiterbil-

dungskurse, die die Vorgesetzten und Spezialisten grundsätzlich alle 4 Jahre zu bestehen haben (Art. 53, Abs. 3, ZGS) und die freiwilligen Ausbildungskurse, die für Angehörige des Zivilschutzes veranstaltet werden können (Art. 53, Abs. 5, ZSG).

Unter den gleichen Bedingungen wie die Teilnehmer an den normalen Kursen sind die Teilnehmer an den durch die Kantone gestützt auf Art. 17 der Verordnung über das Instruktionspersonal des Zivilschutzes in den Kantonen durchgeführten Vorbereitungskursen militärversichert.

Ueber die Ausbildungskurse für Materialwarte s. unter Ziff. 3.1 vorstehend.

Nach Art. 61 ZSG kann die Durchführung obligatorischer oder freiwilliger Kurse, die in den Aufgabenkreis des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder Betriebe gehören, im Einverständnis mit der vorgesetzten Stelle ganz oder teilweise privaten Organisationen übertragen werden. In solchen Fällen wird der Kurs militärversicherungsrechtlich zu einem des Zivilschutzes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er nur Schüler aus dem ZS oder noch andere umfasst. Gemäss Art. 1, Abs. 2, Ziff. 1, MVG sind militärversichert die Schüler, sofern sie entweder zu den Schutzpflichtigen oder den Zivilschutzinstruktoren gehören, die Instruktoren und der Kursstab, ausgenommen vielleicht diejenigen Personen, die nur für nichtmilitärversicherte Teilnehmer eingesetzt werden, und der Kursleiter. Das Hilfspersonal untersteht nach Art. 1, Ziff. 4 und die Schüler, welche angehende ZS-Instruktoren sind, unterstehen nach Art. 1, Ziff. 5, des BRB vom 8. Mai 1968 der Militärversicherung.

Wurde hingegen die Durchführung des Kurses nicht vom ZS der privaten Organisation übertragen, sondern von letzterer selbständig beschlossen, unterstehen die Teilnehmer grundsätzlich nicht der MV. Teilnehmer aus dem ZS können jedoch im Rahmen des Art. 1, Abs. 2, Ziff. 3, MVG und des Art. 2, Buchstabe b oder c, der Verfügung des EJPD vom 25. Juni 1970 über die Versicherung der freiwilligen Zivilschutztätigkeit ausser Dienst militärversichert sein.

3.3.2 Die Uebungen und Rapporte

Versichert sind die Uebungen und Rapporte, zu denen die in den örtlichen Schutzorganisationen, in den selbständigen Kriegsfeuerwehren und im Betriebsschutz Eingeteilten, sowie die Gebäudechefs und die Spezialisten der Hauswehren jedes Jahr auf Grund des Art. 54 ZSG einberufen werden.

Die Herstellung der Hauswehrbeschriebe durch die Gebäude- und Blockchefs ist eine planerisch-administrative Tätigkeit, die der organisationspflichtigen Gemeinde obliegt. Durch zeitliche Raffung kann sie als Planerstellungsrapport von 1 bis 2 Tagen gemäss Art. 54 ZSG angemeldet und ausgeführt werden; sie ist dann militärversichert.

Nach Art. 79, Abs. 2, ZSV können Uebungen und Rapporte tagweise angesetzt oder auf mindestens je drei aufeinanderfolgende Stunden verteilt werden. Laut Art. 71, Abs. 2 ZSV werden wiederkehrende Schutzdienstleistungen von mindestens drei aufeinanderfolgenden Stunden anlässlich der letzten dieser Dienstleistungen vergütet, wobei je acht Stunden sowie ein Rest von mindestens drei Stunden einer Tagesvergütung entsprechen.

Die Ausarbeitung der Zivilschutzpläne der Gemeinden kann entweder während eines Kurses oder eines Rapportes oder im Gegenteil ausserdienstlich, d. h. ausserhalb eines Kurses oder Rapportes erfolgen (Art. 43, Abs. 5, ZSV). In diesem letzten Fall stellt sie einen Zivilschutzdienst sui generis als Ersatz eines Kurses oder Rapportes bzw. von Kurs- oder Rapportarbeit dar und wird als militärversichert anerkannt (vgl. Art. 79, Abs. 2, und Art. 71, Abs. 2, ZSV).

Hingegen bilden die notwendigen Vorarbeiten für die Durchführung von Kursen, Uebungen und Rapporten, die die Vorgesetzten und Spezialisten zu treffen haben (Art. 67, Abs. 2, ZSV), keinen Schutzdienst, sondern nur die Erfüllung einer ausserdienstlichen Nebenpflicht, die aus naheliegenden Gründen nicht militärversichert ist (vgl. Art. 67, Abs. 1, ZSV).

Ueber die Tragweite des Art. 67 ZSV s. die Vorschriften des Bundesamtes für Zivilschutz betreffend Auslegung von Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes und der Zivilschutzverordnung sowie des Baumassnahmegesetzes und der Baumassnahmenverordnung, ad Art. 69, Abs. 1, Art. 71 ZSG und Art. 67 ZSV, MZS 2 144.

Die Lagerung, der Unterhalt und die Verwaltung des Zivilschutzmaterials der Gemeinde, bzw. der Unterhalt der Zivilschutzanlagen und -einrichtungen der Kantone, Gemeinden und Betriebe stellen — gleichgültig, ob sie Bediensteten der Kantone, Gemeinden oder Betriebe oder im Gegenteil Angehörigen der Zivilschutzorganisationen obliegen (Art. 94, 96 bis 98 und 108 ZSV) — in der Regel eine reine Verwaltungsaufgabe (sofern es sich nicht um eine Schutzdienstleistung handelt) und infolgedessen auch keine militärversicherte Tätigkeit dar. Was die Anlagechefs anbelangt, so sind sie in der Regel in den Schutzorganisationen eingeteilt.

3.3.3 Die Ausbildung der Instruktoren

Zu diesen Diensten gehören in der Hauptsache:

1. die Bundeskurse für Bundesinstruktoren («Instruktorlenlehrgang»);
2. die Bundeskurse von 6 bis 12 Tagen zur Ausbildung der Kantonsinstruktoren (Art. 16, Abs. 1, der Verordnung vom 1. 9. 1964 über das Instruktionspersonal des Zivilschutzes in den Kantonen, MZS 1 67);
3. die kantonalen Kurse von 3 bis 6 Tagen, in denen die Kantone für die Durchführung ihrer Kurse nach Bedarf Kursleiter und Instruktoren ausbilden können (Art. 17 der genannten Verordnung);
4. die Kurse von 3 bis 6 Tagen, in denen die Kantone die Kursleiter und die Instruktoren für die Gemeinden und Betriebe ausbilden (Art. 18, Abs. 1, der Verordnung);
5. die Weiterbildungskurse von höchstens 12 Tagen für die Kantonsinstruktoren, von höchstens 6 Tagen für die Kursleiter und übrigen Instruktoren, die diese Personen nach Bedarf zu bestehen haben (Art. 19 der Verordnung).

Als Ausbildungsdienste der Instruktoren gelten auch die Ergänzungskurse und -rapporte, in denen das Instruktionspersonal, das sich bisher bewährt hatte und daher die Instruktorentätigkeit weiter ausüben durfte, gemäss den neuen Erfordernissen auszubilden war (Art. 26 der Verordnung).

3.3.4 Die Kursübersicht

Gemäss Art. 84 ZSV erlässt alljährlich das EJPD eine *Kursübersicht* über die vom BZS durchzuführenden Kurse, Uebungen und Rapporte¹⁸. Alle dort erwähnten Dienste sind Kurse, Uebungen oder Rapporte im Sinne des MVG; diese Uebersicht darf aber nicht als erschöpfende Aufzählung der militärversicherten Instruktionsdienste des Zivilschutzes angesehen werden. Denn einerseits enthält sie nur die vom BZS durchzuführenden Kurse, Uebungen und Rapporte, nicht auch diejenigen, die

¹⁸ S. die Verfügungen des EJPD vom 3. 3. 1967 bzw. 12. 9. 1967, 20. 8. 1968 und 26. 6. 1969 über die vom BZS im Jahre 1967 bzw. 1968, 1969 und 1970 durchzuführenden Kurse und Rapporte (Kursübersicht) und den Anhang zu diesen Verfügungen, das heisst die Kursübersicht des BZS für das betreffende Jahr; MZS 6 4, 8 31, 9 74 und 11 41.

von Kantonen oder Gemeinden organisiert werden; andererseits kommt es vor, nicht nur dass Dienste, die in der Uebersicht enthalten sind, nachträglich aus besonderen Gründen wegfallen, sondern auch dass Dienste, die in der Uebersicht nicht vorgesehen sind, weil sie erst nach Abschluss derselben beschlossen wurden, effektiv durchgeführt werden.

3.4 Die Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes, bei einem unerwarteten Kriegsereignis und zur Nothilfe

Versichert sind sämtliche Dienstleistungen im Zivilschutz in Zeiten aktiven Dienstes, bei einem unerwarteten Kriegsereignis und zur Nothilfe

3.4.1 Aktiver Dienst

Der aktive Dienst (des Heeres) umfasst nach Art. 196 der Militärorganisation¹⁹ den Dienst im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Kriege sowie den Ordnungsdienst.

Eine Dienstleistung der Zivilschutzorganisationen in Zeiten aktiven Dienstes kommt vorab im Anschluss an jede Gesamtmobilmachung der Armee vor, da eine solche gleichzeitig als Aufgebot der Zivilschutzorganisationen gilt (Art. 4, Abs. 1, ZSG). Sie kann aber auch auf einem besonderen Beschluss des Bundesrates beruhen; denn dieser kann die Zivilschutzorganisationen aufbieten bei einer Teilmobilmachung oder wenn Truppen sonst zu aktivem Dienst aufgeboden werden (Art. 4, Abs. 2, ZSG).

3.4.2 Unerwartetes Kriegsereignis

Eine solche Dienstleistung kann ferner auf einen kantonalen Beschluss zurückgehen, nachdem die Kantone die Zivilschutzorganisationen ihres Gebietes bei einem unerwarteten Kriegsereignis zur nachbarlichen oder regionalen Hilfe jederzeit aufbieten können (Art. 4, Abs. 3, Buchstabe a, ZSG).

Schliesslich können auch die Gemeinden, wenn sie von einem unerwarteten Kriegsereignis betroffen werden, die Zivilschutzorganisationen ihres Gebietes jederzeit aufbieten (Art. 4, Abs. 4, Buchstabe a, ZSG).

3.4.3 Nothilfe

Bei diesen Dienstleistungen muss man zwei Gruppen von Fällen unterscheiden, je nachdem die Gemeinde oder der Kanton für das Aufgebot zuständig ist.

Die Gemeinden können die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur Nothilfe bei Katastrophen, die sie selbst betroffen haben, aufbieten (Art. 4, Abs. 4, Buchstabe b, ZSG). Den Kantonen hingegen steht das Recht zu, die Zivilschutzorganisationen jederzeit zur nachbarlichen oder regionalen Nothilfe bei Katastrophen aufzubieten (Art. 4, Abs. 3, Buchstabe b, ZSG).

Ueber die Katastrophenhilfe im Inland s. den bezüglichen Beschluss des Bundesrates vom 14. Januar 1970 und das Kreisschreiben des BZS (Erläuterungen des BZS) vom 19. Februar 1970, MZS, 12 24f.

3.6 Die Hilfeleistung beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation

Beim Einsatz der Zivilschutzorganisationen ist nach Art. 13, Abs. 2, ZSG jedermann, auch wenn er in keiner Zivilschutzorganisation eingeteilt ist, zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit sie ihm zumutbar ist. Laut Art. 48, Abs. 1, 3. Satz, ZSG sollten diese Personen gegen Unfall versichert werden. Heute sind sie nach Art. 1, Abs. 2, Ziff. 1, a. E., MVG gleich wie die Schutzdienstleistenden und Instrukturen militärversichert.

Da weder ZSG noch MVG die Unterstellung dieser Helfer unter die MV auf die Fälle, in denen die ganz oder

teilweise eingesetzte Schutzorganisation die Hilfeleistung angefordert hat, beschränkt, tritt diese Unterstellung u. E. auch in den Fällen spontaner Hilfeleistung auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung (Art. 13, Abs. 2, ZSG) ein, mindestens solange das zuständige Mitglied der Organisationsleitung die gebotene Hilfeleistung nicht ausdrücklich zurückgewiesen hat.

Diese Bestimmung kommt nur beim Einsatz einer Zivilschutzorganisation, d. h. in Zeiten aktiven Dienstes (Art. 4, Ziff. 1 f., ZSG), bei einem unerwarteten Kriegsereignis (Art. 4, Ziff. 3, Buchstabe a, Art. 4, Ziff. 4, Buchstabe a, ZSG) oder zur Nothilfe (Art. 4, Ziff. 3, Buchstabe b, Art. 4, Ziff. 4, Buchstabe b, ZSG), nicht auch bei Kursen, Uebungen oder Rapporten (Art. 52 ff. ZSG), zur Anwendung.

Als Schutzorganisationen, die eingesetzt werden können, kommen die örtlichen Schutzorganisationen (Art. 15 ff. ZSG), die selbständigen Kriegsfeuerwehren (Art. 16 f. ZSG), die Betriebsschutzorganisationen (Art. 18 ZSG), die Hauswehren (Art. 19 ZSG) u. a. m. in Betracht.

Hilfe bedeutet hier jede Tätigkeit, welche diejenige der eingesetzten Schutzorganisation unterstützt.

Beim Einsatz einer Schutzorganisation ist jeder Hilfeleistende im Sinne dieser Ausführungen militärversichert, ohne Unterschied von Geschlecht oder Alter. Es handelt sich somit um Personen, die nicht Angehörige der eingesetzten Schutzorganisation sind (sonst wären sie als solche, nicht als Hilfeleistende militärversichert). Es kommen sogar Personen in Betracht, die in keiner Schutzorganisation eingeteilt sind.

Diese Personen sind der MV unterstellt, solange sie die betreffende Hilfe leisten. Dazu kommen selbstverständlich der Hin- und Rückweg, sofern sie innert angemessener Frist vor Beginn oder nach Schluss der Hilfeleistung zurückgelegt werden.

4. Der Artikel 1, Absatz 2, Ziffer 2, MVG

4.1 Einleitung

Der in Art. 1, Abs. 2, Ziff. 2, MVG in Aussicht genommene Bundesratsbeschluss wurde am 8. Mai 1968 erlassen und betrifft nach seinem Titel die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung²⁰. In seinem Art. 1 umfasst er 5 Ziffern, von denen die erste nur die Armee, die 4 letzten die Armee und den Zivilschutz oder diesen allein betreffen.

4.2 Die Kadetten, Pfadfinder und anderen Freiwilligen

Hinsichtlich der Kadetten und Pfadfinder geht Art. 1, Ziff. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1968 auf Ziff. 114 des Verwaltungsreglements für die Schweizerische Armee zurück²¹. Nach dieser Bestimmung übernimmt der Bund die Haftung für die Krankheits- und Unfallfolgen der Kadetten, Pfadfinder und anderen Freiwilligen, die nicht im Hilfsdienst eingeteilt sind, wenn die Gesundheitsschädigung beim Einsatz, d. h. bei der freiwilligen Dienstleistung dieser Personen entstanden ist (Abs. 1). Ferner kann der Bundesrat diese Personen der Militärversicherung unterstellen (Abs. 4). Diese Grundsätze wurden auf den Einsatz zugunsten des Zivilschutzes ausgedehnt und im BRB vom 8. Mai 1968 verwirklicht.

Die Personen (Töchter und Jünglinge nach Vollendung des 16. Altersjahres sowie Frauen und Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind), die gemäss

²⁰ MZS 9 54.

²¹ Abkürzung: VR. S. Bundesbeschluss vom 13. 10. 1965 betreffend Aenderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee, Art. 19, AS 1965 885 ff.

¹⁹ Bundesgesetz vom 12. 4. 1907 (SMA 70 I 23).

Art. 37 ff. ZSG die Schutzdienstpflicht freiwillig übernommen haben, sind keine Freiwilligen mehr im Sinne dieser Bestimmung, sondern Schutzdienstpflichtige. Versichert sind somit nach dieser Bestimmung die Kadetten, Pfadfinder²² und andere Freiwillige (die Einschränkung des VR, wonach letztere im Hilfsdienst nicht eingeteilt sein dürfen, damit der Bund für ihre Krankheits- und Unfallfolgen nach Ziff. 114, Abs. 1, VR haftet, wurde mit Recht im BRB vom 8. Mai 1968 fallen gelassen). Was die Dienstleistungen zugunsten des Zivilschutzes anbelangt, die uns hier allein interessieren, war es überflüssig zu bestimmen, dass die betreffenden Freiwilligen nicht in einer Schutzorganisation eingeteilt sein dürfen. Wären nämlich letztere in einer Schutzorganisation eingeteilt, so wäre der Bund für ihre Gesundheitsschädigungen nicht erst nach dem BRB vom 8. Mai 1968, sondern bereits nach Art. 1, Abs. 2, Ziff. 1, MVG haftbar.

4. 3 Die zivilen Darsteller

Es handelt sich hier um die an gewissen Uebungen des Zivilschutzes als Verwundete, Obdachlose, Flüchtlinge usw. beteiligten Darsteller oder Figuranten (Art. 1, Ziff. 3, des BRB vom 8. Mai 1968).

In seiner Verfügung vom 10. Juli 1969²³ betreffend die Unterstellung von Zivilpersonen unter die Militärversicherung hat das EMD Ausführungsbestimmungen zu dieser Ziffer erlassen. Werden in Uebungen des Zivilschutzes Darsteller in der Rolle als Verwundete, Obdachlose, Flüchtlinge usw. benötigt, so sind nach Art. 1 dieser Verfügung dazu in erster Linie im Schutzdienst stehende Angehörige des Zivilschutzes einzusetzen. Stehen aber keine Darsteller aus dem Zivilschutz zur Verfügung, so können ausnahmsweise Zivilpersonen eingesetzt werden (Art. 2). Ihr Einsatz zu Uebungen des Zivilschutzes (auch kombiniert mit Luftschutztruppen) bedarf einer Bewilligung des BZS (Art. 4).

Im Gegensatz zur Armee, die Markeure für alle ihre Bedürfnisse der Truppe entnehmen kann, muss der Zivilschutz bei der Ausbildung für seine Rettungs- und Betreuungsmassnahmen, auch in Anbetracht seiner ausserordentlich kurzen Ausbildungsdienste, Drittpersonen als Figuranten einsetzen, um den Ernstfalleinsatz üben zu können. Es sind dies Kinder aller Altersstufen, Jugendliche, Frauen und betagte Personen.

Selbstverständlich sind die zivilen Darsteller auch dann militärversichert, wenn man sie nicht hätte einsetzen dürfen, z. B. weil Darsteller aus dem Zivilschutz zur Verfügung gestanden hätten oder weil die Bewilligung des Bundesamtes für Zivilschutz zu ihrem Einsatz nicht eingeholt oder nicht erteilt worden war; denn sie dürfen nicht für die Schuld anderer bestraft werden.

Die Zivilpersonen, die aus andern Gründen, z. B. zur persönlichen Ausbildung an Kursen, Uebungen oder Rapporten des Zivilschutzes teilnehmen (sog. Hospitanten), unterstehen grundsätzlich nicht der Militärversicherung.

4. 4 Das zivile Hilfspersonal

Laut Art. 1, Ziff. 4, des BRB vom 8. Mai 1968 untersteht noch der Militärversicherung das für die ganze Dauer von Kursen, Uebungen und Rapporten des Zivilschutzes eingesetzte zivile Hilfspersonal.

²² Die Kadettenkorps und die Pfadfinderorganisation werden nicht durch Bundesrecht geregelt. Die Pfadfinder gehören einer privaten Organisation, die Kadetten entweder privaten Korps oder einer Gemeindeorganisation an. Der einzige bundesrechtliche Erlass, der die Kadetten betrifft, ist betitelt: Weisungen des Ausbildungschefs vom 20. 10. 1964 über die Schiessausbildung in den Kadettenkorps, SMA 70 I 226. Die nähere Umschreibung dieser Personen ist nicht nötig, da neben ihnen auch alle anderen Freiwilligen militärversichert sind.

²³ SMA II 1873.

Nach dieser Bestimmung ist das zivile Hilfspersonal nur dann militärversichert, wenn es für die ganze Dauer des Kurses, der Uebung oder des Rapportes eingesetzt wurde, nicht nur für einen Teil derselben.

Im Gegensatz zum französischen Wortlaut dieser Bestimmung kommt es nicht darauf an, ob das zivile Hilfspersonal für die ganze Dauer des Kurses, der Uebung oder des Rapportes «angestellt» («engagé») ist, sondern ob es während dieser Zeit *tätig* ist. In Ermangelung einer bundesrätlichen Einschränkung ist das zivile Hilfspersonal auch dann militärversichert, wenn es wohl während des ganzen Kurses, jedoch nicht ununterbrochen eingesetzt wird. Wird hingegen ein Angehöriger des zivilen Hilfspersonals an gewissen Kurs- oder Uebungstagen nicht eingesetzt, so kann man sich fragen, ob er überhaupt militärversichert sei. Wiederum in Ermangelung einer bezüglichen bundesrätlichen Einschränkung muss man hingegen einen Putzer, der wohl jeden Kurstag, aber nur während zirka zwei Stunden täglich arbeitet, als militärversichert anerkennen. Diese Beispiele zeigen, dass diese Regelung mit Vorteil einmal überprüft werden dürfte.

Zu diesem Personal gehören, sofern sie nicht als Schutzdienstleistende am Kurs, an der Uebung oder am Rapport teilnehmen, der Kursarzt, der Administrator oder Rechnungsführer, der Materialchef und seine allfälligen Gehilfen, der Küchenchef, die Kochgehilfen, das übrige Bedienung- und Bureaupersonal.

4. 5 Die Instruktorenanwärter des Zivilschutzes

Nach Art. 1, Ziff. 5, des Bundesratsbeschlusses vom 8. Mai 1968 sind schliesslich auch die Instruktorenanwärter des Zivilschutzes für die Dauer ihrer Ausbildungskurse der MV unterstellt.

Gehören Instruktorenanwärter zu den Schutzdienstleistenden, so sind sie kraft Art. 1, Abs. 2, Buchstabe a, MVG als solche während ihrer Ausbildungskurse militärversichert. Diese Bedingung ist aber in den meisten Fällen nicht erfüllt. Für die anderen Instruktorenanwärter, d. h. für diejenigen, die keine Schutzdienstleistenden sind, musste diese Spezialvorschrift erlassen werden, um sie der MV zu unterstellen.

5. Die ausserdienstliche Zivilschutztätigkeit (Art. 1, Abs. 2, Ziff. 3, MVG)

5. 1 Einleitung

Die Kürze der durch das ZSG zugestandenen Ausbildungszeiten lässt eine intensive ausserdienstliche Weiterbildung der Kader und Mannschaften der Zivilschutzorganisationen als dringend wünschbar erscheinen. Art. 1, Abs. 2, Ziff. 3, MVG wurde eingeführt, damit die Angehörigen des Zivilschutzes nicht schlechter gestellt werden als die Personen, die eine freiwillige militärische Tätigkeit ausser Dienst ausüben (Art. 1, Abs. 1, Ziff. 6, MVG), nachdem Art. 1 ZSG den Zivilschutz ausdrücklich als einen Teil der Landesverteidigung bezeichnet.

Die ausserdienstliche Zivilschutztätigkeit besteht nach der massgebenden Verfügung des EJPD vom 25. Juni 1970²⁴ aus 3 Bereichen, die durch die Buchstaben a, b und c des Art. 2 dieser Verfügung umschrieben sind.

5. 2 Der Artikel 2, Buchstabe a, der Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Juni 1970

Diese Tätigkeiten umfassen die von Schutzorganisationen (örtliche Schutzorganisationen, Selbstschutz und selbstständige Kriegsf Feuerwehren) oder Zivilschutzstellen (Gemeinde- und kantonale Zivilschutzstellen bzw. Aemter, BSZ) organisierten *ausserdienstlichen Kurse, Uebungen*

²⁴ MZS 13 13.

und Wettkämpfe, sowie gegebenenfalls das vorherige Training.

Ausserdienstliche Kurse und Uebungen sind solche, die nicht unter Art. 1, Abs. 2, Ziff. 1, MVG fallen.

Anders als Art. 1, Abs. 1, Ziff. 1, MVG umfasst hier die Versicherungsdauer die *Rapporte* nicht. Dies geschah absichtlich, weil das Risiko einer Gesundheitsschädigung an ausserdienstlichen Rapporten so gering ist, dass es die Unterstellung derselben unter die MV nicht rechtfertigt. Im Gegensatz zum folgenden Buchstaben b sind hier die *Prüfungen* nicht erwähnt. Sofern solche nicht unter die Wettkämpfe fallen, handelt es sich wahrscheinlich nur um eine Unvollkommenheit der Redaktion, die das BZS in seiner Anwendungspraxis leicht korrigieren kann. Denn es besteht offenbar kein Grund, hier die Prüfungen der MV nicht zu unterstellen, nachdem solche nach Buchstabe b militärversichert sind.

5.3 Der Artikel 2, Buchstabe b, der Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Juni 1970

Diese Bestimmung umfasst die nicht vom schweizerischen Zivilschutz (Schutzorganisationen oder Zivilschutzstellen bzw. Aemter) organisierten zivilen oder militärischen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe im In- und Ausland, wenn und soweit die Teilnahme an denselben im Interesse des schweizerischen Zivilschutzes liegt.

Ob die Teilnahme an Kursen, Uebungen, Prüfungen oder Wettkämpfe im Interesse des schweizerischen Zivilschutzes liegt oder nicht, hat das BZS beim Entscheid über die Bewilligung der Teilnahme zu prüfen (Art. 3, Abs. 1, der Verfügung).

Bei internationalen Wettkämpfen beschränkt sich die MV auf die den schweizerischen Zivilschutz vertretenden Teilnehmer (Art. 3, Abs. 2, der Verfügung). Diese Bestimmung betrifft praktisch nur internationale Wettkämpfe, die in der Schweiz veranstaltet werden. Denn für internationale Wettkämpfe, die im Ausland stattfinden, ist sie in Anbetracht des Art. 3, Abs. 1, der Verfügung unnötig. Aus dem gleichen Grund, d. h. weil nicht die Veranstaltung an sich (wenn sie in der Schweiz abgehalten wird), sondern nur die Teilnahme der einzelnen Personen an derselben bewilligt wird, kann man sich fragen, ob Art. 3, Abs. 2, der Verfügung nicht gänzlich überflüssig ist (im Gegensatz zu Art. 3, Abs. 1, der Verfügung des EMD vom 25. 3. 1964²⁵ über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst).

Hier ist, im Gegensatz zu Buchstabe a (s. unter 5.2 vorstehend), das vorherige *Training* nicht erwähnt. Es handelt sich wahrscheinlich auch um eine bloss redaktionelle Unvollkommenheit, die das BZS bei Erteilung der Bewilligungen ohne weiteres gutmachen darf und kann. Denn es besteht offenbar wiederum kein Grund, das Training vor der Teilnahme an ausserdienstlichen Veranstaltungen nach Art. 2, Buchstabe b, der Verfügung, im Gegensatz zum Training vor den Veranstaltungen nach Buchstabe a, der MV nicht zu unterstellen.

5.4 Der Artikel 2, Buchstabe c, der Verfügung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 25. Juni 1970

Diese Bestimmung betrifft die in Art. 2 der Verfügung des EMD vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst²⁶ vorgesehenen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe.

Der Erlass dieser Bestimmung wurde durch zwei Ueberlegungen veranlasst.

Einmal kommt die Teilnahme von Schutzdienstleistenden oder Zivilschutzinstructoren an Veranstaltungen der

freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst in Betracht und kann sogar im Interesse des schweizerischen Zivilschutzes liegen. Sie ist also zu fördern und in erster Linie der MV zu unterstellen.

Da andererseits diese Personen nicht immer in der schweizerischen Armeeuniform auftreten (was nach der Verfügung vom 25. März 1964 der Voraussetzung ihrer Unterstellung unter die MV wäre), ja meistens es nicht tun können, musste für ihre Unterstellung unter die MV eine besondere Vorschrift erlassen werden. Ferner ermöglicht die geltende Bestimmung die notwendige Kontrolle durch das BZS (Art. 3, Abs. 1, der Verfügung des EJPD vom 25. 6. 1970).

Die in Art. 2 der Verfügung des EMD vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser Dienst erwähnten Anlässe sind die folgenden:

a) die ausserdienstlichen Kurse, Wettkämpfe und Uebungen im Truppenverband und gegebenenfalls das nötige Training;

b) die gesamtschweizerischen, regionalen, kantonalen und örtlichen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe der militärischen Verbände, Vereine und Organisationen;

c) die internationalen Wettkämpfe militärischer und wehrsportlicher Art im In- und Ausland.

Man kann sich fragen, ob Art. 2, Buchstabe c, der Verfügung des EJPD vom 25. Juni 1970 nicht überflüssig ist; denn die hier erwähnten ausserdienstlichen Zivilschutzaktivitäten fallen bereits unter den Buchstaben b desselben Artikels.

Bezüglich der Nichterwähnung des vorherigen Trainings unter dem Buchstaben c der Verfügung vom 25. März 1964, s. unsere bezüglichen Ausführungen unter Ziff. 5.3 vorstehend, die hier sinngemäss Gültigkeit beanspruchen dürfen.

6. Die Versicherungsdauer

Entsprechend dem ihr zugrundeliegenden Haftungsgedanken ist die MV nicht nur in persönlicher, sondern auch in zeitlicher Hinsicht begrenzt. Die «Versicherungsdauer» bedeutet nicht die Dauer der Versicherungsleistungen, sondern die Zeitspanne, während deren Versicherungsschutz besteht. Sie wird im MVG als «Dienst» bezeichnet.

Für die Schutzdienstleistenden und Instructoren, für die Kadetten, Pfadfinder und anderen Freiwilligen, für die zivilen Darsteller, das zivile Hilfspersonal und die Instructorenanwärter des Zivilschutzes deckt sich die Versicherungsdauer vorab mit den Kursen, Uebungen und Rapporten, an denen diese Personen teilnehmen.

Für die Schutzdienstleistenden umfasst die Versicherungsdauer ferner die Dienstleistungen in Zeiten aktiven Dienstes bei einem unerwarteten Kriegsereignis und zur Nothilfe.

Die Personen, die beim Einsatz einer Schutzorganisation Hilfe leisten, sind während der Dauer dieser Tätigkeit militärversichert.

Was schliesslich die freiwillige Zivilschutzaktivität ausser Dienst anbelangt, erstreckt sich die MV

- auf die von schweizerischen Schutzorganisationen oder Zivilschutzstellen organisierten Kurse, Uebungen und Wettkämpfe,
- auf die nicht vom schweizerischen Zivilschutz organisierten, zivilen oder militärischen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe, deren Beschickung im Interesse des schweizerischen Zivilschutzes liegt,
- auf die in Art. 2 der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 25. März 1964 über die Versicherung der freiwilligen militärischen Tätigkeit ausser

²⁵ SMA 70 II 1427.

²⁶ SMA 70 II 1427.

Dienst²⁷ vorgesehenen Kurse, Uebungen, Prüfungen und Wettkämpfe

— sowie gegebenenfalls auf das vorherige Training.

Im Einzelfall erstreckt sich die MV auf die ganze Dauer des Dienstes, jeweils vom Antreten bis zur Entlassung des betreffenden Versicherten, eingeschlossene freie Zeitspannen inbegriffen (über Urlaube s. nachstehend). Sie umfasst ferner den *Hinweg in den Dienst* und den *Rückweg aus demselben*, sofern der betr. Weg innert angemessener Frist vor Beginn oder nach dem Schluss des Dienstes zurückgelegt wurde.

Hinsichtlich der Verwendung eines privaten Motorfahrzeuges s. die Weisungen des BZS vom 9. Februar 1966 betreffend die Verwendung von privaten Motorfahrzeugen während Uebungen, Kursen und Rapporten des Zivilschutzes im Zusammenhang mit der MV (MZS 4 18). Die Versicherten, die aus sanitärischen (z. B. im Anschluss an eine Meldung bei der sanitärischen Eintrittsmusterung) oder aus anderen Gründen beim Diensteantritt entlassen werden, sind trotzdem unter den erwähnten Bedingun-

gen während des Hin- und Rückwegs militärversichert. Im Zivilschutz kommen *allgemeine Urlaube* selten in Frage. Der Wochenendurlaub in der Mitte eines 12tägigen Kurses ist jedoch ein solcher. Während der allgemeinen Urlaube stehen die Militärversicherten unter dem gleichen Versicherungsschutz wie im Dienst selbst.

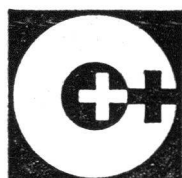
Wegen der Kürze der Zivilschutzdienste dürften *persönliche Urlaube* (aus persönlichen, z. B. familiären oder beruflichen Gründen) noch seltener sein als allgemeine. Wird dem Versicherten vom zuständigen Kommandanten bewilligt, am Abend heimzukehren und den Dienst erst am nächsten Morgen wieder aufzunehmen, so liegt ein persönlicher Urlaub vor. Während derselben ruht die MV. Immerhin bleiben der Hinweg in den Urlaub (gleich Rückkehr aus dem Dienst) und der Rückweg aus dem Urlaub (gleich Hinweg in den Dienst) militärversichert, sofern der betr. Weg innerhalb angemessener Frist zurückgelegt wird.

Schliesslich fällt die MV dahin während der Zeit, da der Versicherte auf eigene oder fremde Rechnung einer Erwerbstätigkeit nachgeht (z. B. während eines persönlichen Urlaubs oder einer dienstfreien Zeitspanne).

²⁷ SMA 70 II 1427.

Pro memoria

Blutspendedienst
Service de transfusion
Servizio trasfusione



SRK
CRS
CRS

Ich stelle mich unentgeltlich
als Blutspender zur Verfügung.

Je déclare me mettre
à la disposition en qualité de
donneur de sang bénévole.

Mi metto gratuitamente
a disposizione quale donatore
di sangue.

Name:
Nom:
Cognome:

Vorname:
Prénom:
Nome:

Adresse:
Adresse:
Indirizzo:

Wohnort:
Domicile:
Domicilio:

Telefon:
Téléphone:
Telefono:

Blutgruppe (wenn bekannt):
Groupe sanguin (si connu):
Gruppo sanguigno (se conosciuto):

Jahrgang:
Année de naissance:
Anno di nascita:

Man füllt und schneidet den
nebenstehenden Anmeldetalon
aus und schickt ihn an das

**Zentrallaboratorium
Blutspendedienst SRK
Spender-Abteilung
Postfach**

3000 Bern 22

Il faut remplir et découper le
talon d'inscription ci-contre et
l'envoyer au

**Laboratoire central
Service de transfusion
sanguine CRS
Division donneurs de sang
Case postale**

3000 Berne 22

Si riempia e si stacchi il
tagliando d'iscrizione qui di
fianco e mandarlo al

**Laboratorio centrale
Servizio trasfusione della CRS
Reparto donazione
Casella postale**

3000 Berna 22



Block- und Sektorenpläne

fertigen wir mit grösster Sorgfalt an. Je nach Wunsch verkleinern, vergrössern oder kopieren wir Ihr Planmaterial in jeder Auflage und auf jedes gewünschte Papier. Unsere Fachleute arbeiten schnell und zuverlässig. Dabei spielen die jahrelange Erfahrung und modernste Einrichtungen eine grosse Rolle. Die Herstellung von Plänen für die Katastrophenvorsorge ist Vertrauenssache. Speziell kleineren Gemeinden stellt deren Beschaffung nicht selten Probleme. Kommen Sie zu uns an die Zieglerstr. 34, oder telefonieren Sie uns unter 031 25 92 22 (15). Wir helfen Ihnen gerne dabei. Dass wir zudem stets danach trachten, die für Sie finanziell günstigste Lösung zu treffen, ist für uns selbstverständlich. Reproduktionsanstalt

ED. AERNI-LEUCH, 3000 BERN 14